

Satzung über die Anforderungen an die Zulassung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen sowie Lichtenanlagen und Markisen im Bereich der Marktgemeinde Murnau a. Staffelsee
(Werbeanlagensatzung)

Die Marktgemeinde Murnau a. Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung von 2008 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

S a t z u n g

über besondere Anforderungen an die Zulassung und äußeren Gestaltung von Werbeanlagen sowie Lichtenanlagen und Markisen im Bereich der Marktgemeinde Murnau a. Staffelsee

Hinweise:

1. Werbeanlagen sind mit Ausnahme der verfahrensfreien Werbeanlagen nach Art. 57 (1) Nr. 12 a – g BayBO 2008 genehmigungspflichtig. In der Zone I (engerer Ortskern) ist die Größe dieser genehmigungsfreien Werbeanlagen nach der BayBO eingeschränkt. Auf die Gestaltungssatzung für den Ober- und Untermarkt wird verwiesen.
2. (Erlaubnis-)Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentlichen Änderungen von Werbeanlagen (einschl. Markisen in der Zone I) gemäß dieser Satzung sind (3-fach) über den Markt Murnau einzureichen und an das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen weiterzuleiten. Sie sind durch maßstabs- und farbgerichte Zeichnungen so zu erläutern, dass eine eindeutige Beurteilung möglich ist.
3. Die Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) kann Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung im Einvernehmen mit dem Markt Murnau gewähren.
4. Werbeanlagen an Baudenkmalern und innerhalb des Ensemble-Bereiches (Zone I) bedürfen auch bei geringeren Abmessungen einer Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) nach dem Denkmalschutzgesetz.
5. Bei Einzeldenkmälern oder im Ensemblebereich können an Werbeanlagen im Einzelfall Anforderungen gestellt werden, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle ortsfesten Anlagen der Außenwerbung sowie Lichtenanlagen und Markisen im Sinne der Bayerischen Bauordnung. Darüber hinaus gilt als Werbung auch die unverhältnismäßig starke Belichtung, Beleuchtung oder das Anstrahlen von Gebäuden oder Gebäudeteilen zum offensichtlichen Werbezweck.
- (2) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet des Marktes Murnau a. Staffelsee.

Sie gilt nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen. Innerhalb des Gemeindegebietes werden folgende **Zonen** gemäß den beigefügten Lageplänen vom 27.06.2017 (Anlagen 1 – 15) ausgewiesen, in denen besondere Anforderungen gelten:

Zone I:

Der engere Ortskern. (Anlage 1)

Zone II:

Der **erweiterte Ortskern II a** (Anlage 2)

und die **gemischten Bauflächen (MI und MD)**

- Lindenthalstraße **II b** (Anlage 3)
- Isar-Amper-Werke **II c** (Anlage 4)
- Mühlstraße / B 2 **II d** (Anlage 5)
- Achrain **II e** (Anlage 6)
- Froschhausen **II f** (Anlage 7)
- Weindorf/Dorfstraße **II g** (Anlage 8)
- Hechendorf (Ost und Mitte) **II h** (Anlage 9)

Zone III:

Die **Gewerbegebiete**

- Murnau-Nord mit den Erweiterungsflächen **III a** (Anlage 10)
- Westried **III b** (Anlage 11)
- Westried/südlich St 2062 **III c** (Anlage 11)
- Westried/Kern-Microtechnik **III d** (Anlage 11)
- Milchwerk **III e** (Anlage 12)
- Achrain **III f** (Anlage 13)
- Neu-Egling **III g** (Anlage 14)
- Weilheimer Straße **III h** (Anlage 15)

§ 2

Begriffsbestimmung

Werbeanlagen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung). Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, Automaten und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 3

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für das gesamte Gemeindegebiet

- (1) Anlagen der Außenwerbung sind maßstäblich auf das Gebäude sowie die Umgebungsbebauung abzustimmen; sie sind so zu gestalten, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören.
- (2) Werbeanlagen – einschl. Ausleger und Aufkleber – dürfen nur im Bereich des Erdgeschosses und der Brüstung des 1. Obergeschosses, jedoch nicht höher als 4,50 m über Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche angebracht werden. Der senkrechte Abstand zu den Fenstern im 1. Obergeschoss muss mindestens 0,5 m

betragen.

- (3) Grelle Leuchtfarben sowie blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften und Zeitintervallschaltungen bei Leuchtreklamen und optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film- oder Diaprojektoren, soweit sie ortsfest und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind unzulässig.
- (4) Anlagen der Außenwerbung sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, ausgenommen Hinweisschilder (max. Größe 0,50m x 0,20 m).
- (5) Beschädigte, oder unansehnlich gewordene Werbeanlagen sind zu entfernen.

§ 4

Verbote für das gesamte Gemeindegebiet

Werbe- und sonstige Anlagen sind unzulässig:

1. auf Dächern sowie auf der Dachfläche (Ausnahme siehe § 8), an Dachrinnen, Kaminen und hochragenden Bauteilen,
2. als Werbeanlagen, welche in den freien Luftraum ragen, ausgenommen winkelig zur Gebäudefront angebrachter Werbeanlagen (z. B. Ausleger); § 5 Abs. 4 gilt entsprechend,
3. auf oder an Leitungsmasten,
4. an Bäumen, Mauern (Einfriedungen, Stützmauern), Gartenzäunen oder gärtnerisch gestalteten Böschungen,
5. an historischen Gebäuden - soweit sie keine Geschäftshäuser sind - wie Kirchen, Kapellen, Denkmäler usw.
6. als Anlagen zur Erzeugung von Lichtstrahlen am Nachthimmel (Lichtkanonen) und als Projektionen auf dem Boden, an Wänden und an Gebäuden,
7. als Lichtreklame.

§ 5

Gestaltungsgrundsätze für die Zone I

- (1) Über die Vorschriften der BayBO hinaus sind **genehmigungspflichtig**:
 - die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche Änderung von Werbeanlagen mit Ausnahme von Namens- und Firmenschildern, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,20 m² nicht überschreiten.
 - die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und wesentliche Änderungen von Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen auch an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe sowie andere Sonderverkaufsaktionen (einschl. Fahnen usw.).

(2) **Zulässig** sind folgende Werbeanlagen:

1. **Einzeilige** waagrechte auf die Fassade aufgemalte Schriftbänder, die sich in Höhe, Länge und Farbgestaltung in die Fassade einfügen, Höhe der Buchstaben max. 45cm.
2. **Zweizeilige** Werbeanlagen sind zulässig, wenn
 - die Größe der unteren Zeile maximal die Hälfte der oberen Zeile aufweist und der Schriftzug ausschließlich aus Großbuchstaben besteht; ansonsten sind einzelne Großbuchstaben in einer Größe von max. 16 cm zulässig, Kleinbuchstaben entsprechend kleiner;
 - eine andere, auf jeden Fall passende Schriftart für die zweite Zeile gewählt wird und in der unteren Zeile nicht mehr als drei Artikel angegeben werden und beide Zeilen nicht höher als 0,45 m sind.
 - bei Firmennamen beide Zeilen gleich hoch sind und wenn eine Zeile für sich 0,15m nicht überschreitet.
 - Die Schrifthöhe darf maximal 30 cm betragen, ein Großbuchstaben am Beginn der Werbeanlage darf max. 45 cm hoch sein.
3. Symbole dürfen maximal 50 cm x 50 cm betragen.
4. Die Länge der Werbeanlage muss den Proportionen des Gebäudes angepasst sein. Sie ist so zu bemessen, dass auf jeder Seite des Gebäudes mindestens 1 m freigehalten wird.

(3) **Verbote**

1. Anlagen der Außenwerbung sind auf oder an Gebäuden über der Fensterbrüstungshöhe des I. Obergeschosses sowie an Erkern, Balkonen oder Gesimsen unzulässig.
2. Anlagen der Außenwerbung sind als Kletterschriften unzulässig.
3. Unzulässig sind auch senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben.
4. Illuminationsbeleuchtungen/Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für die Dauer des Gartenausschankbetriebes verwendet werden.
5. Beleuchtungen (z. B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung (z. B. Fußgängerzone) unterliegen, sind nicht zulässig.
6. Verzierungen (z.B. Lichterketten) von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Beleuchtung sind nicht zugelassen.
7. Die Anbringung von Fahnen zu Werbezwecken ist unzulässig.

(4) **Warenautomaten und Schaukästen**

1. Warenautomaten dürfen nur in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Arkaden angebracht werden.
2. Schaukästen sind nur in Metall- bzw. Holz Ausführung mit nicht glänzender Oberfläche zulässig und haben sich dem Farbton der Fassade anzupassen.
3. Schaukästen sind nur für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speisekartenaushanges zulässig.
Maximale Ausmaße für diese Schaukästen (einschl. Umrandung) Breite 0,53 m, Höhe 0,40 m.
4. Warenautomaten und Schaukästen dürfen maximal 15 cm über die Fassade hinausragen. An Eckgebäuden soll hier ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden.
5. Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten – insbesondere in Vorgärten und an Einfriedungen – sind unzulässig.
Warenautomaten und Schaukästen dürfen auch an einem vom Markt Murnau dafür vorgesehenen Ort errichtet werden.

(5) **Ausleger**

1. Die Ausleger und deren Träger sollen handwerklich und nicht industriell gefertigt und aus Metall oder Holz gestaltet sein.
2. Die Ausladung winkelig zur Gebäudefront angebrachter Werbeanlagen (z. B. Ausleger) darf nicht mehr als 1,50 m betragen und muss mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig liegen. Die Ansichtsfläche (reine Werbefläche) darf 0,50 m² nicht überschreiten.
Die auf das Gewerbe bezogenen Symbole und Zunftzeichen dürfen 0,60 m², bei einer maximalen Stärke von 0,20 m eine Fläche von 0,25 m² nicht überschreiten.
3. Je Gebäude ist nur eine – bei Gebäuden von mehr als 10 m Breite sind zwei auskragende Werbeanlage(n) zulässig. Sie müssen von der Nachbargrenze bzw. von Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Bei mehreren Auslegern ist ein Zwischenraum von mindestens 6 m einzuhalten. An Gebäuden unter 10 m Breite mit mehr als einem Betrieb kann ausnahmsweise das unter Nr. 2 genannte Zwischenraummaß von 6 m unterschritten werden.
4. Je Betrieb ist max. **ein** Ausleger zulässig (unabhängig von der Hausbreite).
5. Ausleger dürfen nicht selbstleuchtend sein.
6. Im Einzelfall können an Ausleger und deren Träger Anforderungen gestellt werden, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen.

(6) **Markisen**

1. Sonnen- und Wetterschutzanlagen sind nur als bewegliche Markisen aus textilen Verbundstoffen zulässig.
2. Die Länge der Markise ist auf die architektonische Gliederung der Fassade insbesondere auf die Fenstergrößen abzustimmen und zu unterteilen.
3. Ausgefahrene Markisen müssen eine Länge von mindestens 2,0 m haben und dürfen nicht über den Gehwegbereich hinausragen.
4. In geschlossenem Zustand darf die Markise nicht mehr als 40cm über die Fassade hinausragen.
5. Massive Tragkonstruktionen sind unzulässig.
6. Korbmarkisen und feststehender Sonnenschutz sind unzulässig.
7. Markisen müssen einen Farbton der Fassade aufnehmen und einfarbig sein. Ausnahmsweise sind gestreifte Markisen, senkrecht zur Wand, mit der Zweitfarbe in gebrochenem weiß bis hellbeige zulässig.
8. Jede Art von Markisenbeschriftung (z.B. auf dem Volant, auf der Markise usw.) ist unzulässig.

(7) **Schaufenster**

1. Die Glasflächen der Schaufenster und Türen dürfen nicht mit dauerhaften Beschriftungen, Sinnbildern oder Zeichnungen bemalt werden. Beklebezettel, Abziehbilder und dgl. für Tageswaren (z. B. Sonderangeboten) sind nur zulässig, wenn sie in einem Abstand von mindestens 20 cm hinter der Glasscheibe des Schaufensters angebracht werden und höchstens 1/3 der Schaufensterfläche einnehmen.
Im Einzelfall können an Schaufenster Anforderungen gestellt werden, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen.
Diese Regelung gilt nicht für öffentliche Anschläge.
2. Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen. Als Schaufenster/Türe gilt das gesamte Fenster-/Türelement, einschl. Brüstung und Oberlichte, in der dafür vorgesehenen Maueröffnung.
3. Werbung mittels Bildwerfern, Fernsehgeräten, Videowänden, Kästen mit Leuchtschrift bzw. Medienboxen u. ä. Geräte direkt hinter der Schaufensterscheibe bzw. der Gebäudefront ist nicht zulässig. Es ist ein Abstand von mindestens 1,00m zwischen Gebäudefront und Werbeeinrichtung einzuhalten.

- (8) Soweit Werbeanlagen zulässig sind, müssen sie so gestaltet sein, dass sie nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe den Charakter der Gebäude nicht stören, insbesondere durch
- übermäßige Größe, starke Kontraste und Farbgebung,
 - Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Beschmutzung,
 - Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung.

§ 6

Gestaltungsgrundsätze für die Zone II

- (1) **Zulässig** sind folgende Werbeanlagen:
1. **Einzeilige** waagrechte Schriftbänder, die sich in Höhe, Länge und Farbgestaltung in die Fassade einfügen, mit ausgeschnittenen oder ausgemalten Buchstaben und entweder unbeleuchtet oder angestrahlt sind;
 2. Ferner sind zulässig blendfrei angestrahlte (nicht selbstleuchtende) Platten mit Schriftzügen und Emblemen. Gestaltung und Farbe der Platten sind mit der Gebäudefront und der Umgebungsbebauung abzustimmen und so auszuführen, dass sie das Ortsbild nicht stören.
 3. Durch Putz oder Malerei hergestellte Schriften, die der Fassade angepasst sind.
 4. **Zweizeilige** Werbeanlagen sind zulässig, wenn
 - beide Zeilen auf der Fassade aufgemalt werden oder auf einen Schild untergebracht werden. Das Schild muss entweder den Farbton der Fassade erhalten oder durchsichtig sein.
 - die Größe der unteren Zeile maximal die Hälfte der oberen Zeile aufweist und der Schriftzug ausschließlich aus Großbuchstaben besteht; ansonsten sind einzelne Großbuchstaben in einer Größe von max. 16 cm zulässig, Kleinbuchstaben entsprechend kleiner;
 - eine andere, auf jeden Fall passende Schriftart für die zweite Zeile gewählt wird und in der unteren Zeile nicht mehr wie drei Artikel angegeben werden und beide Zeilen nicht höher als 0,45 m sind.
 - bei Firmennamen beide Zeilen gleich hoch sind und wenn eine Zeile für sich 0,15m nicht überschreitet.
 5. Die Schrifthöhe darf maximal 30cm betragen, ein Großbuchstabe am Beginn der Werbeanlage darf max. 45 hoch sein.
 6. Symbole dürfen maximal 50 x 50cm betragen.
 7. Die Ausladung aller Werbeanlagen mit Ausnahme von Auslegern darf 12cm nicht überschreiten.
- (4) Die Länge der Werbeanlage muss den Proportionen des Gebäudes angepasst sein. Sie ist so zu bemessen, dass auf jeder Seite des Gebäudes mindestens 1 m frei gehalten wird.

(5) **Verbote**

1. Anlagen der Außenwerbung sind auf oder an Gebäuden über der Fensterbrüstungshöhe des I. Obergeschosses unzulässig.
2. Anlagen der Außenwerbung sind als Kletterschriften unzulässig.
3. Unzulässig sind auch senkrecht untereinander angeordnete Buchstaben.
4. Illuminationsbeleuchtungen/Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für die Dauer des Gartenausschankbetriebes verwendet werden.
5. Beleuchtungen (z. B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung (z. B. Fußgängerzone) unterliegen, sind nicht zulässig.
6. Verzierungen (z.B. Lichterketten) von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch Beleuchtung sind nicht zugelassen.

(4) **Warenautomaten und Schaukästen**

1. Warenautomaten dürfen nur in Verbindung mit Hauseingängen, Hofeinfahrten und Arkaden angebracht werden.
2. Schaukästen sind nur in Metall- bzw. Holzausführung mit nicht glänzender Oberfläche zulässig und haben sich dem Farbton der Fassade anzupassen.
3. Schaukästen sind nur für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speisekartenaushanges zulässig.
Maximale Ausmaße für diese Schaukästen (einschl. Umrandung) Breite 0,53 m, Höhe 0,40 m.
4. Warenautomaten und Schaukästen dürfen maximal 15 cm über die Fassade hinausragen. An Eckgebäuden soll hier ein Abstand von mindestens 1 m von der Ecke eingehalten werden.
5. Frei aufgestellte Schaukästen und Warenautomaten – insbesondere in Vorgärten und an Einfriedungen – sind unzulässig.
Warenautomaten und Schaukästen dürfen auch an einem vom Markt Murnau dafür vorgesehenen Ort errichtet werden.

(5) **Ausleger**

1. Die Ausleger und deren Träger sollen handwerklich und nicht industriell gefertigt und aus Metall oder Holz gestaltet sein.
2. Die Ausladung winkelig zur Gebäudefront angebrachter Werbeanlagen (z. B. Ausleger) darf nicht mehr als 1,50 m betragen und muss mindestens 0,70 m von der Gehsteigkante entfernt sein. Die Unterkante muss mindestens 2,50 m über dem Gehsteig liegen. Die Ansichtsfläche (reine Werbefläche) darf 0,50 m² nicht überschreiten.
Die auf das Gewerbe bezogenen Symbole und Zunftzeichen dürfen 0,60 m², bei einer maximalen Stärke von 0,20 m eine Fläche von 0,25 m² nicht überschreiten.

3. Je Gebäude ist nur eine – bei Gebäuden von mehr als 10 m Breite sind zwei auskragende Werbeanlage(n) zulässig. Sie müssen von der Nachbargrenze bzw. von Gebäudeecken einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten. Bei mehreren Auslegern ist ein Zwischenraum von mindestens 6 m einzuhalten.
4. An Gebäuden unter 10 m Breite mit mehr als einem Betrieb kann ausnahmsweise das unter Nr. 2 genannte Zwischenraummaß von 6 m unterschritten werden.
5. Je Betrieb ist max. **ein** Ausleger zulässig (unabhängig von der Hausbreite).
6. Ausleger dürfen nicht selbstleuchtend sein.
7. Im Einzelfall können an Ausleger und deren Träger Anforderungen gestellt werden, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen.

(6) **Markisen**

1. Ausgefahrene Markisen müssen eine Länge von mindestens 2,0 m haben und dürfen nicht über den Gehwegbereich hinausragen.
Die Farbgebung der Markise hat sich dem Gebäude anzupassen und ist vorher mit dem Marktbaumamt abzustimmen.
2. Korbmarkisen und feststehender Sonnenschutz sind unzulässig.
3. Jede Art von Markisenbeschriftung (z.B. auf dem Volant, auf der Markise usw.) ist unzulässig.

(7) **Schaufenster**

1. Die Glasflächen der Schaufenster und Türen dürfen nicht mit dauerhaften Beschriftungen, Sinnbildern oder Zeichnungen bemalt werden. Beklebezettel, Abziehbilder und dgl. für Tageswaren (z. B. Sonderangeboten) sind nur zulässig, wenn sie in einem Abstand von mindestens 20 cm hinter der Glasscheibe des Schaufensters angebracht werden und höchstens 1/3 der Schaufensterfläche einnehmen.
Im Einzelfall können an Schaufenster Anforderungen gestellt werden, die über die Bestimmungen dieser Satzung hinausgehen.
2. Diese Regelung gilt nicht für öffentliche Anschläge.
3. Schaufenster dürfen nur mit weißem, ruhigem Licht ausgeleuchtet werden. Blinkende oder sonstige bewegliche Schaufensterbeleuchtung ist unzulässig. Leuchtröhren und andere Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
4. Als Schaufenster/Türe gilt das gesamte Fenster-/Türelement, einschl. Brüstung und Oberlichte, in der dafür vorgesehenen Maueröffnung.
5. Werbung mittels Bildwerfern, Fernsehgeräten, Videowänden, Kästen mit Leuchtschrift bzw. Medienboxen u. ä. Geräte direkt hinter der Schaufensterscheibe bzw. der Gebäudefront ist nicht zulässig. Es ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zwischen Gebäudefront und Werbeeinrichtung einzuhalten.

- (8) Soweit Werbeanlagen zulässig sind, müssen sie so gestaltet sein, dass sie nach Form, Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe den Charakter der Gebäude nicht stören, insbesondere durch

- übermäßige Größe, starke Kontraste und Farbgebung,
- Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Beschmutzung,
- Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung.

§ 7

Werbeanlagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten

Innerhalb derjenigen Bereiche des Marktes, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines Wohngebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur die für Zettel und Bogenanschlüsse vom Markt bestimmten Werbeanlagen sowie Hinweisschilder an der Stätte der Leistung zulässig, nicht aber:

- in Vorgärten und Einfriedungen,
- an Bäumen innerhalb von Baumgruppen,
- an Obergeschossen und Dächern,
- an Brandmauern oder glatten Mauerflächen,
- an Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
- an Einfriedungen.

§ 8

Abweichende Bestimmungen für die Zone III

Werbe- und sonstige Anlagen auf Dächern sowie auf der Dachfläche sind in der Zone III zulässig, sie dürfen jedoch den First nicht überschreiten.

In der Zone III ist für Dauerwerbung je 1.000 m² Grundstücksfläche nur eine Werbefahne zulässig.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gem. Art. 79 Abs. 1 Ziffer 1 BayBO und Art. 23 DSchG mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung von Werbeanlagen des Marktes Murnau vom 01.08.2005 außer Kraft.

MARKT MURNAU a. Staffelsee, den 27.06.2017

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister